

# Niederschrift

## Sitzung des Finanzausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Seth

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 13.11.2024, 19:30 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Gemeinderaum Seth, Hauptstr. 52 a, 23845 Seth
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	22:33 Uhr

---

### Anwesenheit

#### Anwesende:

##### Vorsitz

Herr Hendrik Kemmerich

##### stv. Vorsitz

Frau Silke Gätcke

##### Mitglieder

Herr Simon Herda

Frau Maren Storjohann

Frau Kirsten Holste

##### stv. Mitglieder

Frau Romy Kühl

in Vertretung für Gerrit Grupe

Frau Elisabeth Menz

in Vertretung für Hans Bauhuf

##### Protokollführer/in

Frau Jessika Balzer

#### Entschuldigte:

##### Mitglieder

Herr Hans Bauhuf

fehlt entschuldigt

Herr Gerrit Grupe

fehlt entschuldigt

Unter Berücksichtigung der ggf. beschlossenen Änderungen wird über nachstehende **Tagesordnung** wie folgt informiert, beraten und beschlossen.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil:**

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlüsse zur Tagesordnung
- 3 Bericht des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters
- 4 Niederschrift über die Sitzung vom 05.06.2024
- 4.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen
- 5 Einwohnerfragestunde -Teil I-
- 6 Kindertageseinrichtung "Räuberhöhle" Seth - Beratung über den Wirtschaftsplan 2025
- 7 Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Seth
- 8 Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
- 9 Einwohnerfragestunde -Teil II-

### **Nichtöffentlicher Teil:**

- 10 Pachtverträge zwischen der Gemeinde und den Vereinen
- 11 Verpachtung eines Grundstückes in der Gemeinde Seth

### **Öffentlicher Teil:**

- 12 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

# Protokoll

## Öffentlicher Teil:

---

### 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsmäßige Ladung fest. Die Mitglieder des Finanzausschusses waren durch Einladung vom 04.11.2024 auf Mittwoch, den 13.11.2024, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Finanzausschuss, nach Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Einwände gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden nicht erhoben.

---

### 2. Beschlüsse zur Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Tagesordnungspunkte 10 + 11 im nichtöffentlichen Teil zu beraten

**Beschluss:** Die Tagesordnungspunkte 10 + 11 werden im nichtöffentlichen Teil beraten.

#### Abstimmungsergebnis:

<b>Dafür</b>	<b>6</b>
<b>Gegenstimmen</b>	<b>0</b>
<b>Enthaltungen</b>	<b>0</b>

---

### 3. Bericht des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Der Ausschussvorsitzende richtet seinen Dank an Herrn König (in Abwesenheit), der im September von seinem Amt als Ausschussvorsitzender zurückgetreten ist. Am 17. Oktober wurde er selbst als neuer Ausschussvorsitzender von der Gemeindevertretung gewählt. Am 21.10. fand in der Amtsverwaltung das Haushaltsvorgespräch zum Haushalt 2025 statt.

Der Bürgermeister berichtet über folgendes:

-Die Amtsverwaltung hat im Namen der Gemeinden gegen die Bevölkerungszahlen aus Zensus 2022 Widerspruch eingelegt. Durch Zensus 2022 hat sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Seth um rd. 180 Einwohner verringert. Das hat u. a. Einfluss auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

-Es hat ein Gespräch mit Vertretern des DRK und Herrn Zahn von der Amtsverwaltung zur Finanzierungsvereinbarung stattgefunden.

Der Betreuungsschlüssel wird gesenkt. Die Gemeinde wird auf eine Beiratssitzung bestehen.

-Mit den Grundstückseigentümern entlang des geplanten Radweges wurden Gespräche zum Flächenankauf durch die Gemeinde Seth geführt. Die Gespräche sind gut verlaufen und der Bürgermeister wird hierzu in den nächsten Tagen weitere Gespräche führen.

---

### 4. Niederschrift über die Sitzung vom 05.06.2024

Die Niederschrift über die Sitzung vom 05.06.2024 liegt vor.

---

#### 4.1. Entscheidung über eventuelle Einwendungen

Es werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift gilt als genehmigt.

---

### 5. Einwohnerfragestunde -Teil I-

Von den Einwohner/Innen werden folgende Fragen gestellt:

-Es wird der nach dem Sachstand bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr gefragt. Der Bürgermeister verweist darauf, dass die Umsetzung durch die Amtsverwaltung erfolgen muss. Der Bürgermeister erinnert die Verwaltung in regelmäßigen Abständen.

-Die Straßenbeleuchtung schaltet sich wieder verfrüht oder verspätet ein. Der Bürgermeister wird dies beobachtet und evtl. den zuständigen Elektriker mit der Problembeseitigung beauftragen.

-Es wird nach Einsparmöglichkeiten bei den Investitionskosten des Haushaltsjahres 2025 für den Bau des Radweges und den Kosten für die Pflastersteine anlässlich der Baumaßnahme der SH Netz AG gefragt. Zu den geplanten Investitionen für 2025 wird auf die Haushaltsberatung zu TOP 8 verwiesen. Die Kosten für die Stromleitung trägt die SH Netz AG. Die Gemeinde Seth übernimmt lediglich die Kosten für die Pflastersteine.

-Es wird auf die schwierige Situation bei der Kinderbetreuung in der Kita hingewiesen. Es kam zuletzt öfters vor, dass Eltern ihre Kinder nach einer Stunde aufgrund einer kurzfristigen Gruppenschließung wieder aus der Kita abholen mussten. Die Betreuungskosten müssen trotzdem gezahlt werden.

Der Bürgermeister hat Verständnis für den „Unmut“ der Eltern, versichert aber, dass sich das DRK an die gesetzlichen Vorgaben hält.

-Unter den Pflastersteinen des Gehweges im Steindamm soll bisher eine Betonschicht gelegen haben. Bei der Sanierung ist die Betonschicht nicht wieder hergestellt worden. Der Bürgermeister erklärt, dass sich die Baufirma bei der Reparatur an rechtliche Vorgaben zu halten hat.

-Es wird kritisiert, dass die Anlieger der Baumaßnahme keine Information von der SH Netz AG über die Nichterreichbarkeit ihrer Grundstücke erhalten haben. Der Bürgermeister wird bei der nächsten Baubesprechung darauf hinweisen.

---

## **6 . Kindertageseinrichtung "Räuberhöhle" Seth - Beratung über den Wirtschaftsplan 2025**

Die Planung ergibt sich auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen und vorbehaltlich der Gesetzesänderungen ab 01.01.2025.

Die gesetzlichen Änderungen sollen Ende November/Anfang Dezember im Landtag beschlossen werden.

Die geplanten Einnahmen/Ausgaben entsprechen einer vergleichbaren Einrichtung mit Größe und Ausstattung.

Hinzuzurechnen ist noch die SQKM-Förderung in Höhe von ca. 882.000 €, was zu einer Auskömmlichkeit führen würde.

Seitens des Ausschusses gibt es weiterhin Unklarheiten zu einzelnen Positionen im Wirtschaftsplan.

Es ist zu klären, wann der Wirtschaftsplan der Verwaltung zugeht und welche Frist für die Zustimmung durch die Gemeindevertretung gilt.

Unter anderem bestehen Fragen zu folgenden Positionen:

Teilnehmerbeiträge

Raumpflege: Personalkosten + Bewirtschaftung

Investitionsaufwendungen

Verwaltungskostenbeitrag

Eine abschließende Fragenliste wird zur Beiratssitzung erstellt.

---

## **7 . Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Seth**

Der Ausschussvorsitzende berichtet anhand der Sitzungsvorlage über den Sachverhalt.

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grund-

stücke unterschiedlich behandle und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste, dieses ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz– GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

### **Berechnung der Grundsteuer:**

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

1) Berechnung des Grundsteuerwerts – wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Grundstücksart und das Alter des Gebäudes.

2) Der neu ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, das ergibt den Grundsteuermessbetrag.

- Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v. T. multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,55 = Grundsteuermessbetrag).

- Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v. T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v. T. (sonstige z. B. unbebaute Grundstücke und Geschäftsgrundstücke) multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,31 = Grundsteuermessbetrag).

3) Mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz wird der Grundsteuermessbetrag eines jeden Grundstückes multipliziert.

### **Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden:**

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundsteuermessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde neu über die Hebesätze entscheidet. So kann die Gemeinde dafür sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht verringert.

**Die im Beschlussvorschlag aufgeführte Anpassung der Hebesätze gegenüber dem Jahr 2024 ergibt sich ausschließlich aus den gesetzlichen Änderungen und ist daher aufkommensneutral.**

Steuerart	Hebesatz 2024	Hebesatz 2025
Grundsteuer A	360 %	404 %
Grundsteuer B	380 %	415 %
Gewerbsteuer	360 %	360 %

## **Transparenzregister des Landes**

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A (für wirtschaftliche Einheiten -wE- des Vermögens der Land- und Forstwirtschaft -LuF-) und für die Grundsteuer B (für wE des Grundvermögens -GV-).

Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und werden bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
- Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt

Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt. Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Das Transparenzregister kann auf der Internetseite des Landes ([www.schleswig-holstein.de/grundsteuer](http://www.schleswig-holstein.de/grundsteuer)) eingesehen werden.

## **Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke:**

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuer-reform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

## **Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden**

Viele Eigentümer/Innen haben Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamtes gebunden. Der Bürger muss die Grundsteuer trotz seiner Einwände trotzdem (zunächst) bezahlen.

Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 auf Basis des alten Rechts erlassen wurden, werden gesetzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz), einer Einzelaufhebung bedarf es nicht.

Nach kurzer Diskussion wird die Empfehlung ausgesprochen, die aufkommensneutralen Hebesätze ab dem Jahr 2025 festzulegen.

**Beschluss:**

Die Hebesätze werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 404 %
- Grundsteuer B 415 %
- Gewerbesteuer 360 %

Die satzungsmäßige Umsetzung erfolgt mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür</b>	<b>5</b>
<b>Gegenstimmen</b>	<b>1</b>
<b>Enthaltungen</b>	<b>0</b>

---

## 8. Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Der in der Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 ist auf Grundlage des Haushaltserlasses, den Mittelanmeldungen aus den Einrichtungen bzw. Fachbereichen sowie den Vorberatungen erstellt worden.

Der Jahresfehlbetrag beträgt laut Ergebnisplan 184.000 Euro. Ein fiktiver Haushaltsausgleich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO ist nicht möglich. Gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO ist ein Haushaltsausgleich nach Absatz 1 Satz 2 nur zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wird die Gemeinde Seth voraussichtlich über keinen positiven Finanzmittelbestand verfügen.

Gemäß Haushaltserlass muss die Gemeinde Seth weiterhin Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Diese bestehen u. a. darin die Aufwendungen und Auszahlungen zu beschränken und die Ertrags- und Einzahlungsquellen auszuschöpfen.

Außerdem ist die Gebührenkalkulation für 2025 für die Schmutzwasserbeseitigung der Sitzungsvorlage angefügt. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr verändert sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Anhand des Haushaltsentwurfes werden die Haushaltsansätze für 2025 beraten. Es wird insbesondere auf erhebliche Abweichungen zum Vorjahr eingegangen.

Folgende Änderungen ergeben sich gegenüber dem Entwurf:

Produktsachkonto	Differenz	neuer Ansatz	Begründung
12601.0700000	-15.000 Euro	50.000 Euro	Das Notstromaggregat wird nur 20.000 Euro kosten.
12601.2322000	+10.000 Euro	10.000 Euro	Förderung für das Notstromaggregat durch den Kreis Segeberg.
36501.5211000	-11.800 Euro	30.000 Euro	Streichung von Unterhaltungsmaßnahmen (Dachsanierung, Blitzschutz, Tankreinigung)
42401.0700000	-15.000 Euro	25.000 Euro	Nach Rücksprache mit dem Bauamt sind AHK von 25.000 Euro für die PV-Anlage ausreichend.

61101.4021000	+8.300 Euro	1.274.800 Euro	Korrektur aufgrund der November- Steuerschätzung
61101.4022000	-1.100 Euro	50.500 Euro	Korrektur aufgrund der November- Steuerschätzung
61101.4051000	-70.000 Euro	118.100 Euro	Korrektur Tippfehler

Weiterhin müssen die Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen, die Abschreibungen sowie die Kreditaufnahme und die Zins- und Tilgungsleistungen aufgrund der vorgenannten Sachverhalte korrigiert werden.

**Beschluss:**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 empfohlen:

# HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Seth für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerge-  
setz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Seth vom 16.12.2024 - und mit Genehmigung der  
Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im <b>Ergebnisplan</b> mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf		4.477.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		4.709.200 EUR
einem Jahresüberschuss von		0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von		232.200 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich		0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage		-232.200 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		4.359.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		4.492.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		5.363.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		5.584.400 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		4.390.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		3.590.200 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		2,44 Stellen.

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-  
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		auf 404 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		auf 415 %
2. Gewerbesteuer		auf 360 %

## § 4



Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

Seth, den .....  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Dafür</b>	<b>6</b>
<b>Gegenstimmen</b>	<b>0</b>
<b>Enthaltungen</b>	<b>0</b>

---

**9 . Einwohnerfragestunde -Teil II-**

Zum Haushalt 2025 der Gemeinde Seth wird nach den Mitteln für die Straßenunterhaltung und die Höhe der Gewerbesteuererträge gefragt.

Der Vorsitzende des Tennisclubs bittet darum, vor den Planungen bzw. der Umsetzung von Maßnahmen, die den Verein betreffen, diesen im Vorwege darüber zu informieren. Der Bürgermeister verspricht zukünftig daran zu denken.

Darüber hinaus führt der Vorsitzende aus, dass es in der Gemeinde aktuell aufgrund der verschiedenen Eigentums- bzw. Bewirtschaftungsmodellen eine Ungleichbehandlung der Bezuschussung der ortsansässigen Vereine gibt.

Es wird gefragt inwieweit sich der Träger der Kita „Räuberhöhle“ an den Bauinvestitionen beteiligt. Eine Beteiligung wird über die Miete erfolgen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind bereits geprüft worden und kommen für die Gemeinde Seth nicht in Frage.

Sitzungspause von 22.00 Uhr bis 22.02 Uhr

---

**12 . Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

---

Vorsitzende(r)

---

Protokollführer(in)